

tesa tape Schweiz AG Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“) der tesa tape Schweiz AG (nachfolgend auch „wir“, „uns“, „tesa“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern als Lieferanten und/oder Dienstleister (nachfolgend: „Geschäftspartner“).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für
 - alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft;
 - alle Beauftragungen mit der Durchführung von Dienst- oder Werkleistungen.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen und auf unserer Internetseite veröffentlichten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform massgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind mindestens in Textform, d.h. als lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist, abzugeben (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen gelten frühestens ab Abgabe in Textform oder einer Bestätigung in Textform durch den Geschäftspartner als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschliesslich der Bestellunterlagen hat uns der Geschäftspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- (2) Falls unsere Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, hat der Geschäftspartner unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Erhalt in Textform zu prüfen und ggf. zu bestätigen oder – insbesondere durch Versendung der Ware oder Erbringung der beauftragten Dienst- oder Werkleistung – vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete oder modifizierte Annahme des Geschäftspartners gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns in Textform.
- (3) Bestehen aus Sicht des Geschäftspartners Anhaltspunkte dafür, dass die rechtliche Zulässigkeit einer Beauftragung durch uns zunächst geprüft werden muss, weist der Geschäftspartner uns darauf unverzüglich hin. Wir werden sodann selbst eine entsprechende Prüfung veranlassen und den Geschäftspartner über das Ergebnis informieren.

§ 3 Lieferzeit, Nichtleistung, Folgen des Lieferverzugs, Kündigung von Dienst- oder Werkverträgen

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Der Geschäftspartner wird etwa in einer Bestellung oder Meilensteinzeitplan festgelegte Termine – vorbehaltlich § 7 dieser Einkaufsbedingungen – einhalten.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Leistungen kommt es auf die Bereitstellung der Ware am vereinbarten Leistungsort bzw. auf die Erbringung der geschuldeten Dienst- oder Werkleistung an.
- (3) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat uns sodann unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- (4) Erbringt der Geschäftspartner seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so gerät der Geschäftspartner ohne Mahnung in Verzug. Unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei die Vermutung des Rücktritts nach Art. 190 Abs. 1 OR nicht gilt. Die Regelungen in Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Soweit der Geschäftspartner mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug gerät, können wir unabhängig vom Verschulden des Geschäftspartners Konventionalstrafe in Höhe von 0.2% des Nettopreises bzw. Netto-Honorars pro vollendetem Werktag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises bzw. Netto-Honorars der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. Wir können die Konventionalstrafe auch dann fordern, wenn wir deren Forderung bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht vorbehalten haben. Wir können zusätzlich zur Konventionalstrafe Ersatz des die verfallene Konventionalstrafe übersteigenden Verzugschadens fordern.
- (6) Die Kündigung der Beauftragung des Geschäftspartners mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Inhalt der Leistungs- und Lieferpflicht, Abnahme, Sorgfaltsmassstab, Unfallverhütung, Kennzeichnung, Verpackung von Lieferungen

- (1) Bei der Lieferung von Waren hat der Geschäftspartner uns – sofern anwendbar – eine Aufbauanleitung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Alternativ ist der Geschäftspartner berechtigt, uns – z.B. durch QR-Codes oder leicht zugängliche Internetlinks – die Möglichkeit zu verschaffen, die erforderlichen Dokumente selbst abzurufen. Bei Software-Produkten hat der Geschäftspartner uns neben dem Programm eine Benutzerdokumentation zu liefern. Bei Individualsoftware hat der Geschäftspartner daneben auch eine Herstellerdokumentation und den Quellcode zur Verfügung zu stellen, falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Hat der Geschäftspartner das beauftragte Werk vertragsgemäss hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch uns. Die Abnahmeerklärung erfolgt in Textform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Geschäftspartner zu erstellen und von uns gegenzuzeichnen.
- (3) Ist uns der Geschäftspartner aus einer Beauftragung zur Sorgfalt verpflichtet, hat er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Dieser Sorgfaltsmassstab gilt für den Geschäftspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, seine Leute und Bediensteten (vgl. Art. 101 Abs. 1 OR).
- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen beauftragte Lieferungen DDP (= Geliefert verzollt) gemäss der ICC Incoterms 2020 an den von uns in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Befindet sich die Ware oder das Werk bei der Entdeckung eines Mangels an einem anderen Ort,

so ist dieser nach unserer Wahl Nacherfüllungsort, soweit dies nicht für den Geschäftspartner unverhältnismässige Kosten i.S.v. Art. 368 Abs. 2 OR verursacht.

Die Zeiten unserer Warenannahme sind Montag – Donnerstag von 7:00-14:00 und Freitag von 7:00-11:00 Uhr. Tankwagen sind an unserer Annahmestelle von Montag -Freitag 7:00-12:00 Uhr willkommen.

- (5) Haben die Parteien ausnahmsweise einen Preis ab Werk oder ab Lager des Geschäftspartners vereinbart und hat der Geschäftspartner eine Lieferung auf unsere Gefahr und Kosten zu organisieren, hat diese zu den jeweils niedrigsten Kosten zu erfolgen, sofern wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Etwa entstehende Zusatzkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Geschäftspartner. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Geschäftspartner.
- (6) An uns adressierten Lieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Produktnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein, ist er unvollständig oder fehlerhaft, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (7) Der Geschäftspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (8) Bei der Erbringung von Leistungen ist der Geschäftspartner allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen und -massnahmen werden ohne zusätzliche Kosten für uns eingesetzt bzw. angewendet.
- (9) Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass alle gelieferten Waren auf eine Weise gekennzeichnet sind, die den regulatorischen und/oder gesetzlichen Anforderungen innerhalb der Schweiz, der EU und des EWR bzw. einem anderen Zielmarkt (nach vorherigem Hinweis durch uns) entspricht. Der Geschäftspartner hat uns zudem unverzüglich über ihm bekanntwerdende Änderungen der für uns relevanten Kennzeichnungsvorgaben zu informieren.
- (10) Sofern die Beförderung eine Verpackung erfordert, ist die Ware zu verpacken. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Wird uns die Sendung in beschädigter Verpackung übergeben, sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen bzw. auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zurückzusenden.
- (11) Vom Geschäftspartner für den Versand verwendetes Verpackungsmaterial (Leihbinde) muss durch einen Aufdruck als solches des Eigentümers erkennbar sein. Der Geschäftspartner muss es unentgeltlich zurücknehmen. Er muss zudem eigenständig prüfen, ob er nach den gesetzlichen Vorschriften registrierungs- und systembeteiligungspflichtig ist und ggf. alle notwendigen Massnahmen für eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durchführen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und erfahren keine Veränderung durch z.B. Materialpreiserhöhungen, Lohnerhöhungen oder durch die Veränderung sonstiger Preise. Einseitige Anpassungen der Preise durch den Lieferanten sind damit unzulässig. Die vereinbarte Vergütung versteht sich einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

- (2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Vergütung alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle zusätzlichen Aufwendungen des Geschäftspartners (z.B. für ordnungsgemässe Verpackung, Transport, Transport- und Haftpflichtversicherung), vgl. auch § 10 Abs. 3 dieser Einkaufsbedingungen. Etwa anfallende Reisaufwendungen des Geschäftspartners werden nur im Falle einer vorherigen Zustimmung in Textform von uns erstattet.
- (3) Wird zwischen uns und dem Geschäftspartner eine vertraglich nicht vorgesehene zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat der Geschäftspartner Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese zusätzliche Vergütung muss vor Beginn der zusätzlichen Leistung angekündigt und von uns in Textform freigegeben werden.
- (4) Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschliesslich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer Rechnung in Textform, die alle Pflichtangaben gemäss Art. 26ff. Mehrwertsteuergesetz, unsere Bestellnummer sowie zutreffende Inhalts- und Gewichtsaufstellungen enthält, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern ein abweichendes Zahlungsziel im Vertrag oder Angebot vereinbart wird, gilt das individuell vereinbarte vorrangig. Entscheidet der Geschäftspartner sich für den Versand einer Rechnung auf Papier, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
- (5) Wir sind berechtigt, fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen des Geschäftspartners zurückzuweisen und die Rechnung, um einen angemessenen Betrag zu kürzen, der den für die Prüfung der Rechnung entstandenen Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Geschäftspartners bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen an den Geschäftspartner insoweit zurückzuhalten, wie uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner zustehen.
- (3) Wir sind berechtigt, unsere fälligen Forderungen gegen den Geschäftspartner gegen Forderungen des Geschäftspartners mit zu verrechnen.
- (4) Etwaige vom Geschäftspartner uns eingeräumte Sicherheiten dienen auch ohne gesonderte Abrede als Sicherheiten für unsere Forderungen gegen den Geschäftspartner.
- (5) Dem Geschäftspartner steht ein Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt befreien die direkt oder mittelbar betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Sabotage, behördliche veranlasste Ausgangssperren, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, andauernde Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr, organisierte Arbeitskämpfe (nicht jedoch wilde Streiks) und andere von aussen kommende, aussergewöhnliche und unvermeidliche Ereignisse. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Störung zu informieren.
- (2) Die Vertragsparteien sind zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrags (ganz oder teilweise) berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes Interesse an der Aufgabe der Leistung besteht. Unsere Vergütungspflicht für

etwa von uns bereits abgenommene Teilleistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Geschäftspartners.

§ 8 Geheimhaltung, Weiterverarbeitung, Ausschluss des Eigentumsvorbehalts des Geschäftspartners, Keine unerlaubte Referenz zu tesa

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen von uns hergestellten Unterlagen (nachfolgend zusammenfassend: Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschliesslich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung der Bestellung unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, falls wir sie nicht ausdrücklich beim Geschäftspartner belassen; insoweit ist der Geschäftspartner uns gegenüber nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt.
- (2) Gegenüber Dritten sind die Unterlagen wie auch der Inhalt unserer Bestellungen geheim zu halten, und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, sofern und soweit das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Das Kopieren oder Vervielfältigen der Unterlagen ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung der von uns erteilten Bestellung unbedingt erforderlich ist.
- (3) Vorstehende Bestimmung in Absatz 2 gilt entsprechend für Rohstoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Geschäftspartner für die Bearbeitung unserer Bestellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Geschäftspartners gesondert zu verwahren und sind von diesem in angemessenem Umfang gegen unbefugte Einsichtnahme, Diebstahl und Verwendung zu sichern sowie gegen Zerstörung, Diebstahl und Verlust zu versichern.
- (4) Eine von dem Geschäftspartner vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch uns beigestellte Gegenstände wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt im Falle der Weiterverarbeitung gelieferter Ware durch uns. Wir gelten deshalb als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache. Macht das von uns beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem Anteil, der dem Materialwert entspricht.
- (5) Stellt der Geschäftspartner zur Abwicklung unserer Bestellung technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. her, erhalten wir an derartigen Gegenständen das Eigentum. Der Geschäftspartner verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich, bis er diese auf unser Verlangen an uns herausgibt. Die Gegenstände dürfen ohne unser Einverständnis (in Textform) nicht für andere Zwecke als die Erfüllung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Tragen wir die Herstellungskosten nur anteilig, erwerben wir Miteigentum an den Gegenständen, die der Geschäftspartner unentgeltlich für uns verwahrt. Wir können jedoch jederzeit die Rechte des Geschäftspartners in Bezug auf die Gegenstände gegen angemessene Kompensation der noch nicht amortisierten Aufwendungen für die Herstellung der Gegenstände erwerben und die Herausgabe der Gegenstände vom Geschäftspartner verlangen.
- (6) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Geschäftspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

- (7) Ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform darf der Geschäftspartner in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gelieferte Ware nicht ausstellen. Der Geschäftspartner wird etwaige Zulieferer entsprechend diesem § 8 verpflichten.

§ 9 Mängelgewährleistung und Haftung, Verjährung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungs- und Haftungsbestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns bzw. zum Zeitpunkt der vereinbarten Abnahme den einschlägigen regulatorischen und/oder gesetzlichen Anforderungen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen sowie für den bestimmungsgemässen Gebrauch funktionsfähig ist. Sofern gesetzlich nicht eine längere Frist bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kauf- und Werkverträge 36 Monate und beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme. Für die Dauer einer etwaigen Nachbesserung ist der Lauf der Gewährleistungsfrist gehemmt.
- (3) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit bzw. zugesicherte Eigenschaften gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Geschäftspartner oder einem Dritten (zum Beispiel vom Hersteller) stammt. Der Geschäftspartner steht ferner dafür ein, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsschluss mit uns abgestimmt worden sind.
- (4) Die gesetzlichen Untersuchungsobliegenheiten sowie die gesetzlichen Obliegenheiten zur sofortigen Rüge nach Art. 201 sowie Art. 367 und Art. 370 OR werden wegbedungen. Der Geschäftspartner anerkennt während der gesamten Gewährleistungsfrist erhobene Rügen (Mängelanzeigen) als rechtzeitig erhoben. Auch soweit für Werkleistungen eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit, und hat diese – oder deren Unterlassung - keine Genehmigungswirkung i.S.v. Art. 370 OR.
- (5) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige (in Textform) beim Geschäftspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Geschäftspartner unsere Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile insgesamt erneut. Im Falle der Nachbesserung (z.B. durch Reparatur) beginnt die Gewährleistungsfrist insoweit neu, wie es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- (6) tesa hat unabhängig von der Vertragsart neben den anderen gesetzlichen Mängelrechten (z.B. Wandelung, Schadenersatz) in jedem Fall das Recht, Nachbesserung der mangelhaften Lieferung, oder Leistung nach ihrer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen (Nacherfüllung). Der Geschäftspartner hat die Nacherfüllung binnen der von uns angesetzten angemessenen Frist – längstens 20 Tage - zu erbringen. Bleibt die fristgemässe Nacherfüllung aus, können wir erneut Nacherfüllung binnen vorgenannter Frist verlangen, oder auf die Nacherfüllung des Geschäftspartners verzichten und diese auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners selber vornehmen oder von einem Dritten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Das Recht zur Ersatzvornahme haben wir auch dann, wenn es uns wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Im Falle der Ersatzvornahme steht uns ein angemessener Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen zu (soweit sie den Preis bzw. das Honorar für die Leistungen des Geschäftspartners übersteigen).

- (7) Zur Nacherfüllung des Geschäftspartners gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäss in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Alternativ können wir nach unserer Wahl den Aus- und Wiedereinbau selbst vornehmen (lassen) und von dem Geschäftspartner zunächst einen angemessenen Vorschuss und anschliessend Ersatz aller dadurch entstandener Aufwendungen verlangen.

§ 10 Rechte Dritter, Freistellungsverpflichtung des Geschäftspartners, Verwertung von Entwicklungen des Geschäftspartners

- (1) Der Geschäftspartner gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen im Falle deren Verwendung keine in
- Australien, Brasilien, Kanada, China, Hongkong, Indien, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Singapur, Südkorea, der Schweiz, Taiwan, Türkei, dem Vereinigten Königreich, Vietnam, den USA oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR; oder
 - sonstigen Staaten, in denen der Geschäftspartner Ware herstellt oder herstellen lässt,
- bestehenden (geistigen) Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns sowie die mit uns verbundenen Unternehmen (von der Beiersdorf AG kontrollierte Unternehmen) von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns oder mit uns verbundenen Unternehmen wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von Rechten Dritter erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware oder für uns erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- (3) Mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung (vgl. § 5 dieser Einkaufsbedingungen) überträgt der Geschäftspartner an uns die im Rahmen unserer Beauftragung, insbesondere an den Arbeitsergebnissen, entstandenen immateriellen Rechte, insbesondere sämtliche Marken- und sonstigen Kennzeichenrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Geschmacksmuster- bzw. Designrechte, verwandte Schutzrechte i.S.d. Urheberrechts (einschliesslich aller Entwicklungsstufen) und sonstigen Immaterialgüterrechte. Die Übertragung ist in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten. Soweit die Übertragung des Urheberrechts nach zwingendem Recht ausgeschlossen ist, erfolgt mit Zahlung der Vergütung die Einräumung ausschliesslicher, räumlich und zeitlich unbegrenzter, übertragbarer und unterlizenzierbarer urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind von dem Geschäftspartner sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert an tesa zurückzugeben. Erstellte Kopien sind zu vernichten.
- (4) Erfindungen, die Arbeitnehmer des Geschäftspartners bei der Erfüllung der Bestellung tätigen, wird der Geschäftspartner uns unverzüglich zur Kenntnis bringen und zur Übernahme anbieten. Wir werden dem Geschäftspartner innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang eines solchen Angebots schriftlich mitteilen, ob wir die Rechte an der Erfindung übernehmen.
- (5) Falls wir in Textform mitteilen, kein Interesse an der Übernahme der Rechte an der Erfindung zu haben, ist der Geschäftspartner berechtigt, diese beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Das Schutzrecht steht dann dem Geschäftspartner uneingeschränkt zur Benutzung zu. Für den Fall der Eintragung des Schutzrechts verzichtet der Geschäftspartner aber gegenüber uns, mit uns verbundenen Unternehmen und unseren Kunden auf eine Geltendmachung von Rechten aus dem Schutzrecht.

§ 11 Kartellschadensersatz

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich in keiner Weise zu unseren Lasten kartellrechtswidrig zu verhalten.

- (2) Wenn kartellbehördlich festgestellt ist, dass der Geschäftspartner während der Vertragslaufzeit an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt war und die gegenüber uns erbrachten Leistungen davon betroffen waren, ist er verpflichtet, für den kartellbetroffenen Zeitraum einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes an uns (zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe) zu leisten. Der Geschäftspartner hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Der Geschäftspartner wird uns die zur Prüfung von Bestehen und Umfang solcher Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstosses zur Verfügung stellen. Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt der Feststellung des Kartellverstosses bereits beendet ist.

§ 12 Unabhängigkeit des Geschäftspartners

- (1) Wir und der Geschäftspartner stimmen darin überein, dass der Geschäftspartner ein selbständiger Unternehmer ist und sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts ergibt, was eine Stellung des Geschäftspartners oder dessen Mitarbeitern bzw. eingesetzte Dritter als Angestellter oder Vertreter von uns begründet.
- (2) Der Geschäftspartner wird nach aussen nicht als unser Angestellter oder Vertreter auftreten. Er wird insbesondere keine Zusicherungen im Namen von uns abgeben, keine Verträge oder Vereinbarungen in unserem Namen abschliessen, keine Dokumente in unserem Namen unterzeichnen, und unsere Kreditwürdigkeit nicht belasten.

§ 13 Compliance, tesa Code of Conduct for suppliers, tesas Umwelt- und Energieleitlinien

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Mit Blick auf den Umweltschutz verweisen wir ergänzend auf unsere Umwelt- und Energieleitlinien: <https://www.tesa.com/de-de/ueber-uns/sustainability>
- (2) Der Geschäftspartner stellt zudem sicher, dass seine Waren und Werkleistungen den massgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen.
- (3) Soweit anwendbar ist der Geschäftspartner insbesondere verpflichtet, die Vorgaben der EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe („POP-VO“), der Europäischen Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG, erneuert durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851) bzw. ihrer jeweils anwendbaren Umsetzungsgesetze, der EU-Chemikalienverordnung REACH („REACH-VO“) sowie der EU-Chemikalienverordnung zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen („CLP-VO“) und die entsprechenden in der Schweiz geltenden Vorschriften einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Geschäftspartner, keine Stoffe zu verwenden, die gemäss den genannten Regelungen sowie gemäss deren Anpassungen an den technischen Fortschritt als reprotoxisch, teratogen, mutagen oder kanzerogen gelten. Darüber hinaus ist der Geschäftspartner, soweit anwendbar, verpflichtet, die Vorgaben der Umsetzungsgesetze zur Richtlinie (EU) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“) sowie die entsprechenden in der Schweiz geltenden Vorschriften einzuhalten.
- (4) Über Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Waren und Werkleistungen des Geschäftspartners wird der Geschäftspartner uns unverzüglich informieren. Das gleiche gilt, wenn Änderungen der gesetzlichen Anforderungen Auswirkungen auf Herstellung oder Inhaltsstoffe der Ware oder Werkleistungen haben.
- (5) Der Geschäftspartner verpflichtet sich zudem, die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte zu respektieren und zu unterstützen sowie jegliche Form der Zwangs- und Kinder-

arbeit zu unterbinden. Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden als wesentlicher Bestandteil sämtlicher Betriebsabläufe anerkannt und eingehalten. Der Geschäftspartner achtet und gewährleistet die jeweils geltenden Vorgaben des Arbeitsrechts. Er ist zudem verpflichtet, die Bestimmungen des tesa Code of Conduct for Suppliers einzuhalten. Dieser ist zu finden unter: <https://www.tesa.com/de-de/ueber-uns/nachhaltigkeit/unsere-leitlinien-und-standards>.

- (6) Der Geschäftspartner wird angemessene und wirksame Massnahmen in seinem Geschäftsbereich verankern, um die Einhaltung der in diesem § 13 genannten Verpflichtungen auch durch seine Lieferanten sicherzustellen.

§ 14 Datenschutz

Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden in unserer EDV gespeichert. Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung: <https://www.tesa.com/de-ch/ueber-uns/rechtliche-hinweise/datenschutz>

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).
- (2) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Urdorf, Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, den Geschäftspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

* * *